

# Amtsblatt der Stadt Merseburg



## Bekanntmachungen

**Übersicht der gefassten Beschlüsse der  
5. Sitzung des Stadtrates Merseburg am  
12.12.2019**

**Öffentliche Sitzung:**

**Beschluss Nr. 30/05 SR/19 – Antrag 141/AN/19**  
Änderung der Ausschussbesetzung der AfD Fraktion  
➤ **Einstimmig beschlossen**

**Beschluss Nr. 31/05 SR/19 – 135/BV/19**  
Straßenreinigungsgebührensatzung - StrRGS  
➤ **Mehrheitlich beschlossen**

**Beschluss Nr. 32/05 SR/19 – 119/BV/19**  
LEQ-Vereinbarung für Kindertagesstätte  
„Knirpsenland“ und Hort an der Grundschule Geusa  
➤ **Mehrheitlich beschlossen**

**Beschluss Nr. 33/05 SR/19 – 120/BV/19**  
3. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung  
➤ **Mehrheitlich beschlossen**

**Beschluss Nr. 34/05 SR/19 – Antrag 20-AN-19**  
**DIE LINKE Sekundarschule „Albrecht-Dürer“**  
Sekundarschule „Albrecht Dürer“  
➤ **Mehrheitlich beschlossen**

gez. Bühligen                      gez. Striegel  
Oberbürgermeister              Stadtratsvorsitzender

**Beschluss-Nr. 30/05 SR/19**  
**Änderung der Ausschussbesetzungen Fraktion  
AfD**

Der Stadtrat hat die Änderung der Ausschuss-  
besetzungen AfD Fraktion wie folgt beschlossen:

Ausschuss für Ordnung und Gefahrenabwehr  
Neue Besetzung durch Herrn Holm Kluknavsky  
bisher Herr Michael Gläsel

Ausschuss für Kultur und Wirtschaft  
Neue Besetzung durch Herrn Alexander Semko  
bisher Herr Oliver Wolff.

**Abstimmung:**  
Anwesend: 36  
Stimmberechtigt: 41  
Ja-Stimmen: 36  
Nein-Stimmen: 0  
Enthaltungen: 0

**Einstimmig beschlossen**  
Beschlossen in der 5. öffentlichen Sitzung des  
Stadtrates Merseburg am 12.12.2019

Merseburg, den 13.12.2019  
gez. Bühligen                      gez. Striegel  
Oberbürgermeister              Stadtratsvorsitzender

**Beschluss-Nr. 31/05 SR/19**  
**Straßenreinigungsgebührensatzung - StrRGS**

Der Stadtrat hat die Neufassung der  
Straßenreinigungsgebührensatzung – StrRGS mit  
Wirkung zum 01. Januar 2020 beschlossen.

**Abstimmung:**  
Anwesend: 36  
Stimmberechtigt: 41  
Ja-Stimmen: 17  
Nein-Stimmen: 16  
Enthaltungen: 3

**-Mehrheitlich beschlossen**  
Beschlossen in der 5. öffentlichen Sitzung des  
Stadtrates Merseburg am 12.12.2019

Merseburg, den 13.12.2019  
gez. Bühligen                      gez. Striegel  
Oberbürgermeister              Stadtratsvorsitzender

**Beschluss-Nr. 32/05 SR/19**  
**LEQ-Vereinbarungen für Kindertagesstätte**  
**"Knirpsenland" und Hort an der Grundschule**  
**Geusa**

Der Stadtrat hat den Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarungen zwischen Pro Kita e. V. und dem Landkreis Saalekreis für die Kita „Knirpsenland“ und den Hort an der Grundschule Geusa vom 28.06.2019 das Einvernehmen zu erklären beschlossen.

**Abstimmung:**

Anwesend: 36  
 Stimmberechtigt: 41  
 Ja-Stimmen: 25  
 Nein-Stimmen: 0  
 Enthaltungen: 11

**Mehrheitlich beschlossen**

Beschlossen in der 5. öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 12.12.2019

Merseburg, den 13.12.2019  
 gez. Bühligen                      gez. Striegel  
 Oberbürgermeister              Stadtratsvorsitzender

**Beschluss-33/05 SR/19**  
**3. Änderung der**  
**Aufwandsentschädigungssatzung**

Der Stadtrat hat die 3. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen.

**Abstimmung:**

Anwesend: 36  
 Stimmberechtigt: 41  
 Ja-Stimmen: 32  
 Nein-Stimmen: 2  
 Enthaltungen: 2

**Mehrheitlich beschlossen**

Beschlossen in der 5. öffentlichen Sitzung des Stadtrates Merseburg am 12.12.2019

Merseburg, den 13.12.2019  
 gez. Bühligen                      gez. Striegel  
 Oberbürgermeister              Stadtratsvorsitzender

**3. Änderung der Satzung des Stadtrates**  
**Merseburg über die Gewährung von**  
**Aufwandsentschädigungen und den Ersatz von**  
**Auslagen und Verdienstausschlag für ehrenamtlich**  
**tätige Einwohner**  
**(Aufwandsentschädigungssatzung)**

Aufgrund des §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung vom 05.04.2019

(GVBl. LSA S. 66) und der Kommunal-Entschädigungsverordnung (KomEVO) vom 29.05.2019 (GVBl. LSA S.117) und § 9 Abs.1 der Kommunalwahlordnung (KWO LSA) vom 24.02.1994 (GVBl. LSA S.338, 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.09.2018 (GVBl.LSA S.314) beschließt der Stadtrat der Stadt Merseburg folgende 3. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung in der vom 20.01.2015 bekannt gemachten Fassung:

§ 1

Die Aufwandsentschädigungssatzung wird wie folgt geändert: § 3 wird um einen Abs.4 ergänzt: Für die Führung des Protokolls in den Ortschaftsratssitzungen erhält der jeweilige ehrenamtliche Protokollant je Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 20,00 EUR.

§ 2

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, den nach Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Wortlaut der Satzung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Fehler im Wortlaut zu berichtigen.

§ 3

Diese 3. Änderungssatzung tritt zum 01.Juni 2019 in Kraft.

Merseburg, den 13.12.2019  
 gez. Bühligen  
 Oberbürgermeister

**Beschluss-Nr. 34/15 SR/19  
Sekundarschule "Albrecht-Dürer"**

Der Stadtrat hat beschlossen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt,

1. mit dem Landkreis Saalekreis Verhandlungen aufzunehmen mit dem Ziel, einen Mietvertrag für den bisher als Sekundarschule genutzten Schulteil der Albrecht-Dürer-Schule abzuschließen. Der anzustrebende Mietpreis soll sich am Marktpreis für Gewerberäume orientieren, und der Mietvertrag soll ab dem Schuljahr 2020/21 (01.08.2020) gelten.

2. wird beauftragt, mit dem Landkreis Saalekreis die Möglichkeit zu erörtern, dass der Landkreis Saalekreis das Gebäude der Albrecht-Dürer-Schule nebst Nebenanlagen käuflich erwirbt und die Voraussetzungen für den Neubau einer Grundschule im Bereich Merseburg–West ausgelotet werden.

**Abstimmung:**

Anwesend: 35  
Stimmberechtigt: 41  
Ja-Stimmen: 17  
Nein-Stimmen: 13  
Enthaltungen: 5

**Mehrheitlich beschlossen**

Beschlossen in der 5. öffentlichen Sitzung des Stadtrates Merseburg am 12.12.2019

Merseburg, den 13.12.2019  
gez. Bühligen                      gez. Striegel  
Oberbürgermeister              Stadtratsvorsitzender

**Beschluss-Nr. 05/04HA/19  
Entgegennahme einer Spende zugunsten der  
Merseburger Schloss-Graben-Nächte 2019**

Der Hauptausschuss hat die Annahme der nachstehenden Geldzuwendung zugunsten der Veranstaltungsreihe „Merseburger SchlossGrabenNächte 2019“:  
Spende der Saalesparkasse mit Sitz in Halle in Höhe von 1.250,00 € beschlossen.

**Abstimmung:**

Anwesend: 8  
Stimmberechtigt: 11  
Ja-Stimmen: 8  
Nein-Stimmen: 0  
Enthaltungen: 0

**Einstimmig beschlossen**

Beschlossen in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates des Hauptausschusses am 05.12.2019

Merseburg, den 06.12.2019  
gez. Bühligen  
Oberbürgermeister

**Beschluss-04/04 SBU/19  
Nachtrag zum Reinigungsauftrag - Entleerung  
von Papierkörben und Hundetoiletten**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt hat den Nachtrag zum Reinigungsauftrag – Entleerung von Papierkörben und Hundetoiletten beschlossen.

**Abstimmung:**

Anwesend: 9  
Stimmberechtigt: 11  
Ja-Stimmen: 8  
Nein-Stimmen: 0  
Enthaltungen: 1

**Mehrheitlich beschlossen**

Beschlossen in der 4. nichtöffentlichen Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt am 26.11.2019

Merseburg, den 28.11.2019  
gez. Bühligen  
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung zum  
Verlust eines Dienstausweises**

Die Stadtverwaltung Merseburg hat den Dienstausweis Nr. 243 für ungültig erklärt. Wer sich mit diesem Dokument ausweisen sollte, ist nicht befugt, als Mitarbeiter\*in rechtlich und tatsächlich tätig zu werden.

## **Satzung über Inhalt, Art, Umfang, Übertragung und Häufigkeit der Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Merseburg (Straßenreinigungssatzung - StrRS)**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Übertragung der Straßenreinigungspflicht**

(1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 47 Abs. 1 – 3 i.V.m. § 50 Abs. 1 Nr. 3-4 des Straßengesetzes Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer (Verpflichtete gem. § 4) der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.

Kommen die zur Reinigung der öffentlichen Straßen Verpflichteten im Einzelfall dieser nicht oder nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig nach, so kann die Stadt die Verpflichtung zur Durchführung dieser Reinigungspflicht mit den Mitteln des Verwaltungszwanges durchzusetzen.

(2) Der Stadt verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung der Fahrbahnen, der Überwege, der Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle der in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Straßen und Straßenabschnitte (Straßenverzeichnisse).

(3) Soweit die Stadt nach Absatz 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

#### **§ 2 Inhalt der Straßenreinigungspflicht**

(1) Die Straßenreinigungspflicht umfasst die Straßenreinigung und den Winterdienst.

(2) Zu den der Straßenreinigungspflicht unterliegenden Straßen im Sinne dieser Satzung gehören:

a. innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen/Straßenabschnitte (§ 3 i.V.m. § 47 Abs. 1-2) StrG LSA),

b. außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen/Straßenabschnitte, die an bebaute Grundstücke angrenzen (§ 50 Abs. 1 Ziff. 4 StrG LSA).

(3) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf die Fahrbahnen, Wege und Plätze einschließlich der Gehwege, Rinnsteine, Gossen und Kanalöffnungen, Radwege, Radstreifen, Straßenbegleitgrün, Bankette, Parkspuren, Überwege, Parkplätze und Randstreifen, ohne Rücksicht auf die Art ihrer Befestigung.

Einzelne unbebaute Flächen sowie eine einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

(4) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straßen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Überbreite Gehwege sind bis zu einer Breite von 5,0 m zu reinigen.

Sicherheitsstreifen, sogenannte Schrammborde, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.

(5) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

#### **§ 3 Häufigkeit der Straßenreinigung und des Winterdienstes**

(1) Soweit die Straßenreinigungspflicht gemäß § 2 den nach § 4 Verpflichteten der Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen in den Straßen gemäß dieser Satzung übertragen worden ist, haben die Verpflichteten die Straßenreinigung nach Erfordernis, mindestens jedoch jeden Samstag der geraden Woche und an den gesetzlichen Feiertagen vorangehenden Werktag der geraden Woche – generell bis spätestens 21.00 Uhr – durchzuführen.

(2) Soweit die Straßenreinigung der Stadt obliegt, lässt sie diese für die in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung aufgeführten Straßen, Wege und Plätze entsprechend des in diesem Reinigungsplan festgelegten Reinigungsrhythmus durchführen.

(3) Für den zeitlichen Ablauf der Straßenreinigung und des Winterdienstes für die Straßen, auf denen die Straßenreinigungspflicht der Stadt Merseburg obliegt, wird ein Straßenreinigungs- und Winterdienstplan aufgestellt.

(4) Die Stadt Merseburg führt die nicht übertragene winterliche Räum- und Streupflicht auf den öffentlichen Straßen nach Art und Wichtigkeit des Verkehrsweges, seiner Gefährlichkeit und der Stärke des zu erwartenden Verkehrs im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit und dem nach diesen Kriterien aufgestellten Winterdienstplan durch.

#### **§ 4 Verpflichtete**

(1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die im § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB sowie Verfügungsberechtigte bei ungeklärten Eigentumsfragen.

(2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke nach Satz 1 sind nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die zu reinigende öffentliche, befahrbare Straße angrenzen und deren Eigentümer nicht zur Reinigung der Grundstückszuwegung nach dieser Satzung verpflichtet sind.

## II. Allgemeine Straßenreinigung

### § 5 Art und Umfang der Straßenreinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die allgemeine Straßenreinigung auf der Länge der an die Straße angrenzenden Grundstücksfront. Bei Eckgrundstücken zählen hierzu auch die Straßenteile, die im Einmündungsbereich zwischen den verlängerten Achsen der Grundstücksfronten bis zum Beginn der Fahrbahn liegen.
- (2) Die Straßenreinigungspflicht erstreckt sich ausgehend von den anliegenden Grundstücken bis zur Straßenmitte, bei Kreuzungen bis zu deren Mittelpunkt. In Straßen, deren Fahrbahnen durch Grünanlagen oder ähnliche bauliche Anlagen räumlich voneinander getrennt verlaufen, erstreckt sich die Straßenreinigungspflicht ausgehend von dem anliegenden Grundstück bis zum gegenüberliegenden Straßenbord.
- (3) Bei Straßenreinigungseinheiten im Sinne des § 4 (2) dieser Satzung bestimmt sich der räumliche Reinigungsumfang nach der Grundstücksfrontlänge des an die Straße anliegenden Grundstückes (Kopfgrundstück). Die Eigentümer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Monat zu Monat, beginnend beim Eigentümer des Kopfgrundstückes und fortfahrend in der Reihenfolge der Hinterlieger.
- (4) Die Straßenreinigungspflicht besteht auch dann, wenn zwischen Grundstücksgrenze und eigentlicher Verkehrsfläche Straßenbegleitgrün, Wasserläufe oder ähnliche Unterbrechungen vorhanden sind, dies gilt jedoch nicht, wenn die genannten Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück nicht Bestandteil der Straße sind.
- (5) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg obliegt dessen allgemeine Straßenreinigung und der Winterdienst den Eigentümern der an den Gehweg grenzenden Grundstücke.
- (6) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen ist.
- (7) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.
- (8) Die Straßenreinigung umfasst insbesondere die mechanische Beseitigung von Unkraut, Laub, Schmutz und sonstigen Abfällen. Hierbei sind solche Hilfsmittel zu benutzen, die die Straße nicht beschädigen.
- (9) Der Straßenkehrer ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben, öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Gruben, Gewässer, usw.) zugeführt werden.
- (10) Die Mahd und der Grünschnitt des Straßenbegleitgrüns, der Bankette, der Randstreifen, der Grünanlagen oder ähnlichen baulichen Anlagen obliegt der Stadt.
- (11) Tritt im Laufe eines Tages eine besondere Verunreinigung ein, so hat der Verpflichtete die Reinigung unverzüglich vorzunehmen. Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor. Unberührt bleibt, dass die Verpflichteten die Verunreinigung nach Maßgabe dieser Satzung beseitigen.
- Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 StrG LSA bleibt unberührt.
- (12) Bei der Straßenreinigung ist besonders auf das Freihalten von oberirdischen Einrichtungen, die der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienen sowie sonstiger Verschlüsse von Versorgungsleitungen zu achten.
- (13) Besonderer Staubentwicklung ist durch ausreichende Befeuchtung oder auf sonstige Weise vorzubeugen, soweit dem nicht behördlich angeordnete Maßnahmen zum Wassersparen entgegenstehen.
- (14) Sollten bei Reinigungsarbeiten Unkrautbekämpfungsmittel eingesetzt werden, dürfen diese nur zulässig und handelsüblich sein.

## III. Winterdienst

### § 6 Art und Umfang des Winterdienstes

- (1) Der übertragene Winterdienst umfasst das Schneeräumen und das Abstumpfen bei Schnee- und Eisglätte auf den Gehwegen und Zugängen zu Überwegen vor den Grundstücken in einer solchen Breite, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.
- (2) Der Winterdienst für die Fahrbahnen der Straßen erfolgt durch die Stadt gemäß dem Winterdienstplan, der jährlich den Erfordernissen angepasst wird.
- (3) Der übertragene Winterdienst ist an Werktagen in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 08.30 Uhr bis 20.00 Uhr durchzuführen, soweit nicht besondere Umstände ein unverzügliches Handeln erfordern. Unverzüglich heißt, dass der Winterdienst ohne schuldhaftes Zögern durchzuführen ist.
- (4) Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m sind vollständig, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten und bei Glätte abzustumpfen. In Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 315 StVO) ist ein Streifen von mindestens 1,50 m Breite ab den Hausfronten von Schnee zu beräumen und bei Glätte abzustumpfen.

(5) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer erforderlichen Breite, mindestens jedoch 0,5 m breit, zu räumen.

(6) Bei der Durchführung des Winterdienstes ist besonders auf das Freihalten von oberirdischen Einrichtungen, die der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienen sowie sonstiger Verschlüsse von Versorgungsleitungen zu achten.

(7) Die bei der Durchführung des Winterdienstes geräumten Schnee- und Eismassen dürfen nicht so gelagert werden, dass dadurch der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg oder dem Gehweg gefährdet oder mehr, als nach Umständen unvermeidbar behindert wird.

Benachbarte Verpflichtete haben die Durchführung des Winterdienstes so aufeinander abzustimmen, dass sich für den Benutzer der geräumten Verkehrsfläche eine zusammenhängend benutzbare Fläche ergibt. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg, Radweg und die Fahrbahnen geschafft werden.

(8) Zur Beseitigung von Schnee und Eis auf Gehwegen, einschließlich der Fußgängerzonen dürfen chemische Auftaumittel (z.B. Salz) nicht verwendet werden. Dies gilt nur ausnahmsweise nicht, wenn durch besondere Wetterlagen extreme Glätte oder Eisregen hervorgerufen wird. Die Verwendung von Asche ist verboten.

(9) Nach der Schnee- und Eisschmelze ist zurückgebliebenes Streugut unverzüglich zu entfernen.

(10) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.

#### **IV. Schlussvorschriften**

##### **§ 7 Ausnahmen**

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des Wohles der Allgemeinheit die Durchführung der Reinigung dem Verpflichteten nicht zugemutet werden kann.

##### **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne § 8 (6) der KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den §§ 5 und 6 der Straßenreinigungspflicht bzw. der Pflicht des Winterdienstes nicht oder nicht vollständig nachkommt,

2. entgegen der §§ 3 und 6 die Reinigungszeiten nicht beachtet und der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

##### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Inhalt, Art, Umfang und Häufigkeit der Straßenreinigung in der Stadt Merseburg vom 16. Dezember 2011 außer Kraft.

Anlage 1:

Verzeichnis der in die öffentliche Straßenreinigung einbezogenen Straßen gem. § 1 (2) dieser Satzung (Reinigungsturnus alle 2 Wochen)

Anlage 2:

Verzeichnis der in die öffentliche Straßenreinigung einbezogenen Straßen gem. § 1 (2) dieser Satzung (Reinigungsturnus aller Quartal)

Merseburg, den 13.12.2019

gez. Bühligen  
Oberbürgermeister

**Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung**

**Verzeichnis der in die öffentliche Straßenreinigung der Stadt Merseburg einbezogenen Straßen gem. § 1 (2) dieser Satzung. (Reinigungsturnus 1x/2 Wochen)**

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Straße</b>	<b>Beschreibung</b>
<b>Merseburg</b>		
1	Am Airpark	zw. Thomas-Müntzer-Straße und Alte Lauchstädter Straße
2	An der Hoffscherei	zw. Dammstraße und Weiße Mauer
3	An den Rohrackern	
4	Bahnhofplatz	
5	Bahnhofstraße	zw. König-Heinrich-Straße und Thilo-von-Trotha-Str.
6	Beunaer Straße	zw. B 91 und An den Rohrackern
7	Brandisstraße	zw. Hallesche Straße und Ladegaststraße
8	Brühl	zw. B 181 und Sixtistraße
9	Burgstraße	zw. Apothekerstraße und Ölgrube
10	B 181	zw. Weißenfelser Str. u. Dorfstraße OT Meuschau
11	Dammstraße	zw. Bahnhofstraße und Hälterstraße
12	Domplatz	zw. Domstraße und Oberaltenburg
13	Entenplan	zw. Burgstraße und Kleine Ritterstraße
14	Fischweg	zw. Querfurter Straße und Straße nach Annemariental
15	Geiseltalstraße	zw. Straße des Friedens und östliche Gemarkungsgrenze
16	Gerichtsrain	zw. B 91 und Hallesche Straße
17.1	Geusaer Straße	zw. B 91 und Haus Nr.85
17.2	Geusaer Straße	zw. Teichstraße und B91
18	Hallesche Straße	zw. König-Heinrich-Straße und Knapendorfer Weg
19	Henckelstraße	zw. Querfurter Straße und Herrfurthstraße
20	Herrfurthstraße	zw. Fischweg und Wendeanlage
21	Hölle	zw. Rudolf-Breitscheid-Platz und Bahnhofstraße
22	Hoppenhaupt-Straße	
23	Klobikauer Straße	zw. Teichstraße und Oeltzschnerstraße
24	König-Heinrich-Straße	zw. Teichstraße und Hallesche Straße
25	Ladegaststraße	zw. Hallesche Straße und Brandisstraße
26	Lessingstraße	zw. Weißenfelser Straße und Schwimmhalle
27	Lindenstraße	zw. König-Heinrich-Straße und Weiße Mauer
28	Lutherstraße	zw. Hallesche Straße und Reinefarthstraße
29	Mittelfeldstraße	zw. Beunaer Straße und An den Rohrackern
30.1	Naumburger Straße	zw. Bahnübergang Beuna u. Friedhof Kötzschen
30.2	Naumburger Straße	zw. B 91 und B181
30.3	Naumburger Straße	zw. B 91 und Weißenfelser Straße (B181)
31	Oeltzschnerstraße	zw. Klobikauer Straße und B91
32	Querfurter Straße	zw. Hallesche Straße und Fischweg
33	Rudolf-Breitscheid-Platz	Kreisverkehr
34	Schokholtzstraße	zw. Ladegaststraße und Wendeanlage
35	Thilo-von Trotha-Straße	zw. Brauhausstraße und Domstraße
36	Simon-Hoffmann-Straße	
37	Sixtistraße	zw. B 181 und Brühl
38	Straße des Friedens	zw. B 91 und Naumburger Straße
39	Teichstraße	zw. Rudolf-Breitscheid-Platz und Klobikauer Straße
40	Thomas-Müntzer-Straße	(B91) zw. Knapendorfer Weg und Spinne
41	Thüringer Weg	(B91) zw. Spinne und südliche Gemarkungsgrenze
42	Weiße Mauer	zw. Vor dem Klausentor und An der Hoffscherei
43	Weißenfelser Straße	zw. Rudolf-Breitscheid-Platz und Gemarkungsgrenze Leuna
<b>OT Atzendorf</b>		
44	Am Stadtweg	zw. Geusaer Straße und Stangenweg
<b>OT Beuna</b>		
45.1	Merseburger Straße	Straße am Einkaufszentrum
45.2	Merseburger Straße	zw. Naumburger Straße und Tankstelle Beuna
<b>OT Blösien</b>		
46	Zum Geiseltalsee	zw. Ortseingang Blösien und Franklebener Straße

**OT Geusa**

47. Lange Gasse zw. Lange Gasse Haus-Nr. 10 und Haus-Nr. 66

**OT Zscherben**

48. Stangenweg zw. Geusaer Straße und An der Klye

**OT Meuschau**

49. Leipziger Straße (B 181) zw. Kollenbeyer Weg und Dorfstraße

50. Kollenbeyer Weg zw. Leipziger Straße und Kreuzweg

51. Kreuzweg zw. Kollenbeyer Weg und Dorfstraße

**Anlage 2 zur Straßenreinigung**

**Verzeichnis der in die öffentliche Straßenreinigung der Stadt Merseburg einbezogenen Straßen gem. § 1 (2) dieser Satzung. (Reinigungsturnus 1x/Quartal)**

<b>Straße</b>	<b>Beschreibung</b>
<b>Merseburg</b>	
1 Am Airpark	zw. Alte Lauchstädter Straße und Kreisverkehr
2 Brühl	Weg zw. Rischmühle und Parkplatz Brühl
3 Hans-Grade-Straße	zw. Am Airpark und Querfurter Straße
3.1 Hans-Grade-Straße	zw. Am Airpark und Alte Lauchstädter Straße
4 Geusaer Straße	zw. Haus-Nr. 85 und Lange Gasse 10 OT Geusa
5 Leipziger Straße	zw. Kollenbeyer Weg und L183
6 Querfurter Straße	zw. Fischweg und westliche Gemarkungsgrenze
7 Weg nach Annemariental	zw. Fischweg und Annemariental
<b>OT Blösien</b>	
8 Sandbirkenweg	zw. Zum Geiseltalsee und westliche Gemarkungsgrenze
9 Zum Geiseltalsee	zw. Franklebener Straße und südliche Gemarkungsgrenze
<b>OT Geusa</b>	
10 Lange Gasse	zw. Lange Gasse 66 und Ortseingang OT Blösien

**Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Merseburg (Straßenreinigungsgebührensatzung - StrRGS)**

**§ 1 Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung**

(1) Die Stadt Merseburg führt nach § 47 Abs. 1-2 i.V.m. § 50 Abs. 1 Nr. 3-4 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) die ihr obliegende Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung mit Anschluss- und Benutzungszwang nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung (StrRS) und nach dieser Satzung durch.

(2) Für die städtische Reinigung unterliegenden Straßen gemäß Anlage 1 und 2 der StrRS gelten die Verpflichteten durch diese Straßen erschlossenen Grundstücke als Benutzer der öffentlichen Einrichtung. Die Verpflichteten der anliegenden Grundstücke werden den Verpflichteten der übrigen durch diese Straßen erschlossenen Grundstücke nach Maßgabe des § 1 Abs. 3 dieser Satzung gleichgestellt.

(3) Ein Grundstück gilt im Sinne von § 1 Abs. 2 dieser Satzung auch dann als erschlossen, wenn es zu einer öffentlichen Straße, ohne an diese zu grenzen, über eine Zuwegung verfügt. Diese Grundstücke werden im Sinne des § 4 Abs. 2 StrRS als Hinterliegergrundstücke bezeichnet.

**§ 2 Erhebung von Straßenreinigungsgebühren**

(1) Die Stadt Merseburg erhebt als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung Gebühren.

(2) Die in den Straßenverzeichnissen (Anlage 1 der StrRS) aufgeführten Straßen werden nach dem Umfang der öffentlichen Straßenreinigung, dem Verschmutzungsgrad und dem daraus folgenden Reinigungsbedürfnis einmal alle 2 Wochen maschinell gereinigt.

(3) Der Gebührensatz für die Reinigung eines Meters der Straßenfrontlänge beträgt jährlich 2,33 Euro.

Der Gebührensatz ist so bemessen, dass das Gebührenaufkommen die Kosten der Straßenreinigung nach Abzug des von der Stadt Merseburg selbst zu tragenden, nicht umlagefähigen Kostenanteils (Allgemeininteresse) deckt. Dieser Kostenanteil beträgt 25 von Hundert der umlagefähigen Kosten der Straßenreinigung und umfasst insbesondere:

1. die Kosten für die Reinigung der öffentlich zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie Straßenkreuzungen und –einmündungen, Verkehrsinseln u. ä. dem Verkehr dienende Anlagen.
2. die Kosten für die Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, soweit die Kosten durch den Durchgangsverkehr verursacht werden und
3. die Kostenanteile aus der ganzen bzw. teilweisen Stundung oder aus dem ganzen bzw. teilweisen Erlass der Straßenreinigungsgebühren gemäß § 13a Abs.1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in Verbindung mit §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, 225, 226, 227, 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 3 Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig sind die in § 1 Abs. 2 dieser Satzung genannten Eigentümer und sonstig dingliche Nutzungsberechtigte und Berechtigte.

Ist ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte (§ 1012 BGB) an die Stelle des Eigentümers. Nießbraucher (§ 1030 BGB), Wohnungsberechtigte (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigte (§ 31 des Wohnungseigentumsgesetzes in der im BGBl. III, Gliederungs-Nr. 403-1 veröffentlichten bereinigten Fassung), Mieter, Pächter, dinglich Nutzungsberechtigte sowie wirtschaftliche Eigentümer (§ 39 AO) sind Grundstückseigentümern gleichgestellt.

Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungseigentümern wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt.

Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Entscheidend ist hierbei der im jeweiligen Grundbuch eingetragene Eigentumswechsel auf den neuen Eigentümer.

### **§ 4 Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht beginnt in dem Monat, in dem die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Straßenreinigung als Leistung erbracht wird. Beginnt die Straßenreinigung nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen im Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom ersten Tag des auf die Änderung folgenden Monats an.

Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend und zwar weniger als einen Monat eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

### **§ 5 Bemessungsgrundlage der Gebühren**

Bemessungsgrundlage für die Gebühren ist die Straßenfrontlänge des Grundstückes sowie die Häufigkeit der Reinigung. Straßenfrontlänge im Sinne des Satzes 1 ist die Länge der Grundstücksseite, mit der das Grundstück an der zu reinigenden Straße anliegt. Für die nach Satz 1 zu berücksichtigende Straßenfrontlänge werden die Frontlängen bei Bruchteilen von vollen Metern unter einem halben Meter auf den nächsten vollen Meter abgerundet und über einem halben Meter auf den nächsten vollen Meter aufgerundet. Bei Eckgrundstücken ist die Straßenfrontlänge die Summe aller Grundstücksseiten an den von der Stadt Merseburg zu reinigenden Straßen. Bei Grundstücken, die an zwei oder mehreren Straßen anliegen, sind die Straßenfrontlängen jedoch getrennt in Ansatz zu bringen.

Da § 50 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA keine Unterscheidung hinsichtlich der Gebührenpflicht für Anlieger und Hinterlieger vorsieht, besteht die Notwendigkeit der Heranziehung von Hinterliegern. Die Satzung sieht vor, dass sich die Höhe der Straßenreinigungsgebühr bei Hinterliegergrundstücken auf Grund des Frontmetermaßstabes nach der der zu reinigenden Straße zugewandten Grundstücksbreite bestimmt. Die fiktiven Frontlängen der Hinterlieger müssen bei der Gebührenkalkulation die Zahl der Gesamtfrontmeter erhöhen und damit allen Gebührenpflichtigen zugutekommen. Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so ist die größte der einer zu reinigenden Straße zugewandten Grundstücksbreiten sowie die zu dieser Straße führende(n) Grundstückszuwegung(en) maßgeblich.

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist die wirtschaftliche Einheit. Soweit die Stadt Merseburg die Bemessungsgrundlage nicht ermitteln kann, hat sie diese zu schätzen. Die Ermittlung der Straßenfrontlänge erfolgt auf Grundlage eines Geoinformationssystems unter Beachtung der in Anlage 1 dieser Satzung aufgeführten Berechnungsbeispiele.

### **§ 6 Auskunfts- und Anzeigepflicht**

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Stadt innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen und entsprechend nachzuweisen.

Zuwiderhandlungen gegen die Pflichten nach Abs. 1 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 2, Nr. 2 KAG LSA.

Die Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 2 kann gem. § 16 Abs. 3 KAG LSA mit einer Geldbuße bis in Höhe von 10.000,00 EUR geahndet werden.

### **§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

Die Jahresbeitragschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes in voller Höhe in Anwendung des zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebührensatzes und nach Maßgabe des für den gesamten Erhebungszeitraum geltenden satzungsmäßigen Gebührenmaßstabs.

Dem Gebührenpflichtigen wird jährlich ein schriftlicher Gebührenbescheid erteilt. Bei Wohnungseigentümergeinschaften oder Grundstückseigentümergeinschaften wird dem bestellten Verwalter oder einem der Wohnungseigentümer bzw. Grundstückseigentümer ein einheitlicher Bescheid erteilt.

Die Gebühren sind nach den im Gebührenbescheid festgesetzten Fälligkeiten an die Stadt Merseburg zu zahlen.

Wenn die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend, jedoch mindestens einen Monat eingeschränkt war oder eingestellt werden musste, erfolgt eine entsprechende Gebührenminderung. Diese Gebührenminderung wird beim Gebührenbescheid des Folgejahres festgestellt und dort zur Anrechnung gebracht.

**§ 8 Rückständige Gebühren**

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

**§ 9 Billigkeitsregelungen**

Ansprüche aus dem Gebührenschuldverhältnis können gemäß § 13a Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Gebührenschuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

Ist die Einziehung der Gebühren nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen aus dem Gebührenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, § 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

**§ 10 Inkrafttreten**

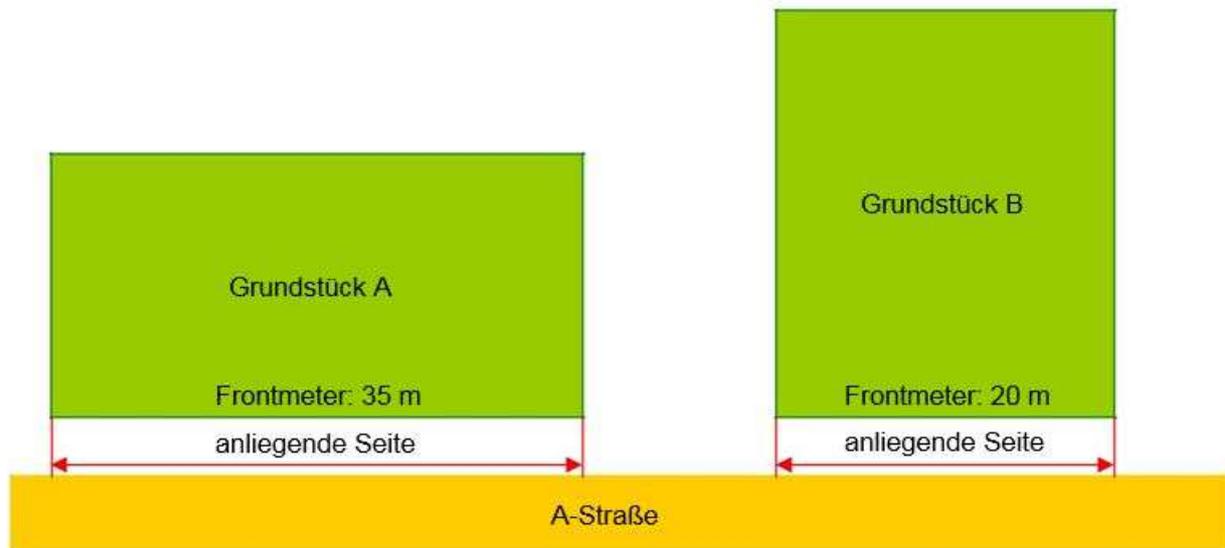
Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Übertragung der Straßenreinigungspflicht und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Merseburg vom 16. Dezember 2011 außer Kraft.

Anlage 1: Berechnungsbeispiele Frontmeter

Merseburg, den 13.12.2019  
gez. Bühligen  
Oberbürgermeister

**Anlage 1 zur Straßenreinigungsgebührensatzung - StrRGS**

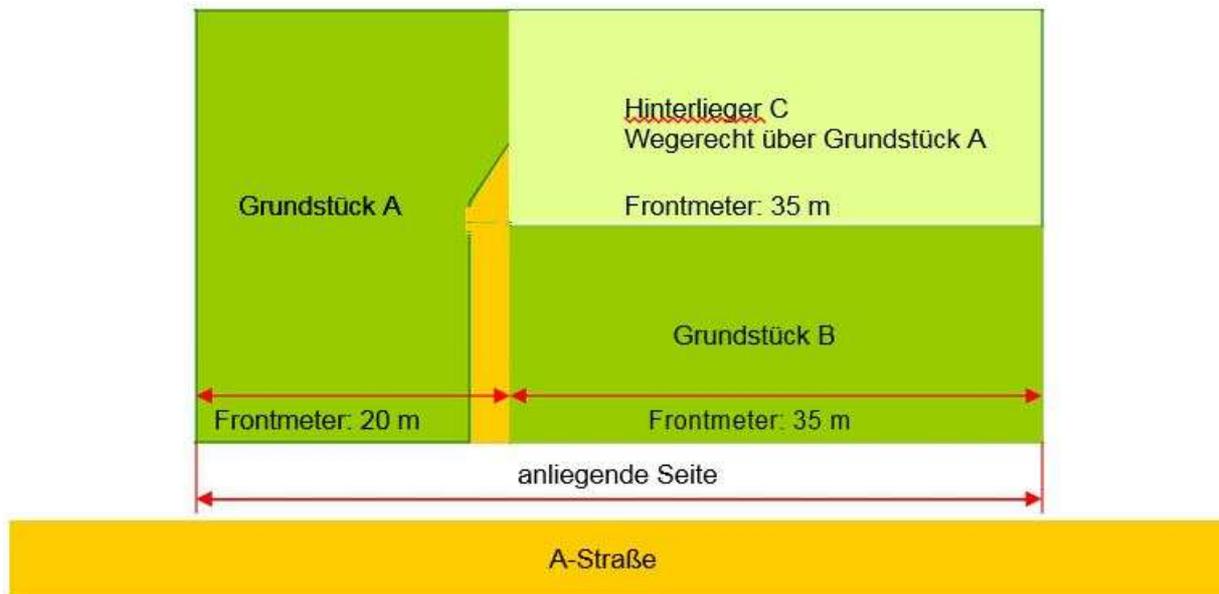
**Beispiele zur Frontmeterberechnung**  
**1. regelmäßige Grundstücksform**



Berechnung: Frontmeter x Straßenreinigungsgebühr pro Meter = Straßenreinigungsgebühr pro Jahr

Grundstück A	35 m	x	2,33 € / m	=	81,55 € / Jahr
Grundstück B	20 m	x	2,33 € / m	=	46,60 € / Jahr

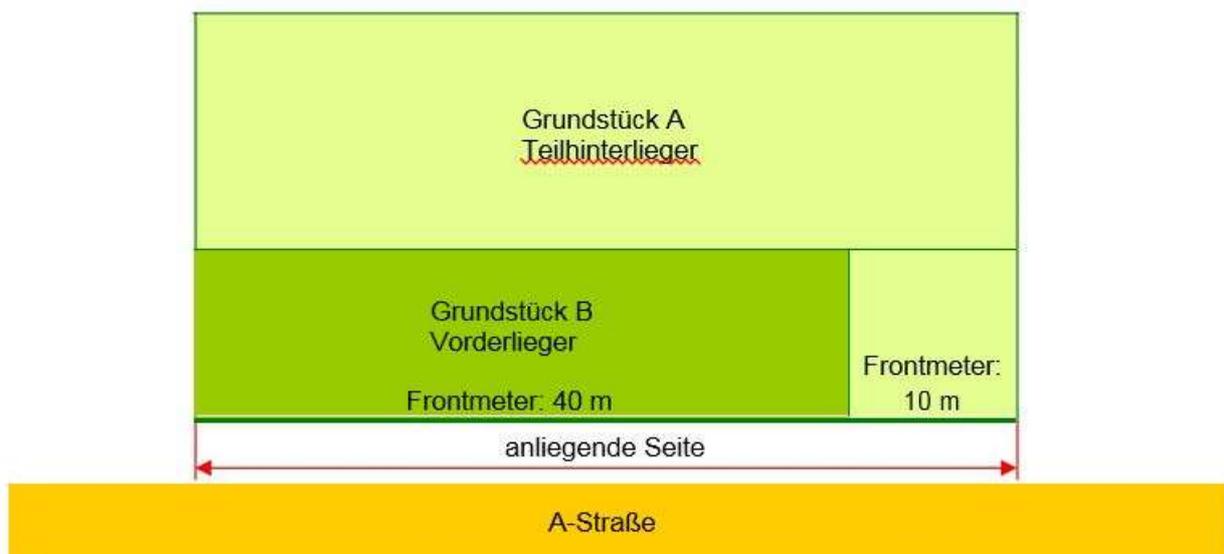
**2. hinterliegende Grundstücke ohne eigenen Zugang zur Straße**



Berechnung: Frontmeter x Straßenreinigungsgebühr pro Meter = Straßenreinigungsgebühr pro Jahr

Grundstück A	20 m	x	2,33 € / m	=	46,60 € / Jahr
Grundstück B	35 m	x	2,33 € / m	=	81,55 € / Jahr
Hinterlieger C	35 m	x	2,33 € / m	=	81,55 € / Jahr

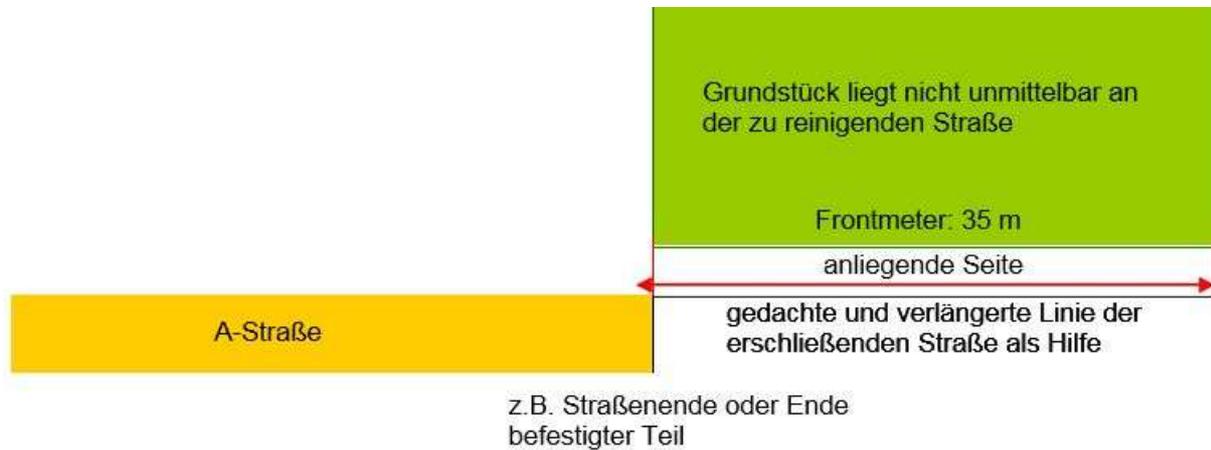
**3. hinterliegende Grundstücke mit Zugang zur Straße**



Berechnung: Frontmeter x Straßenreinigungsgebühr pro Meter = Straßenreinigungsgebühr pro Jahr

Grundstück A	10 m + 40 m = 50 m	x	2,33 € / m	=	116,50€ / Jahr
Grundstück B	40 m	x	2,33 € / m	=	93,20 € / Jahr

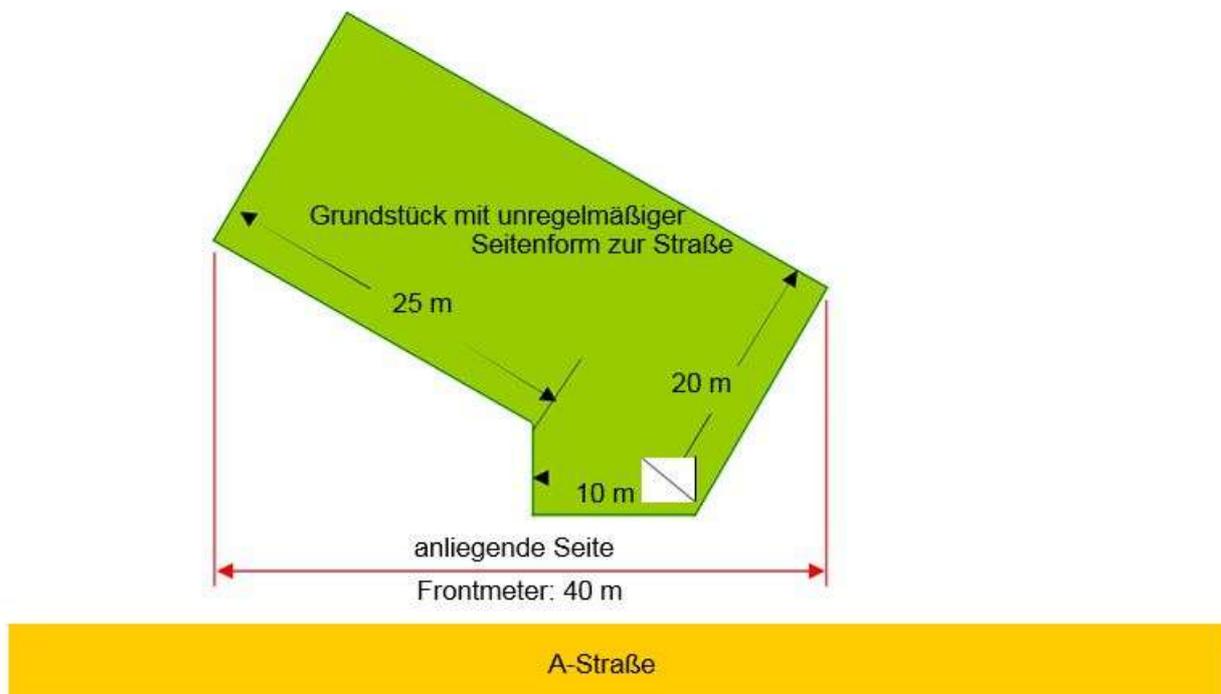
**4. Grundstücke, welche nicht unmittelbar an der zu reinigenden Straße liegen, aber durch diese erschlossen sind (z.B. Sackgasse oder abbiegende Straße)**



Berechnung: Frontmeter x Straßenreinigungsgebühr pro Meter = Straßenreinigungsgebühr pro Jahr

Grundstück					
A-Straße	35 m	x	2,33 € / m	=	81,55 € / Jahr

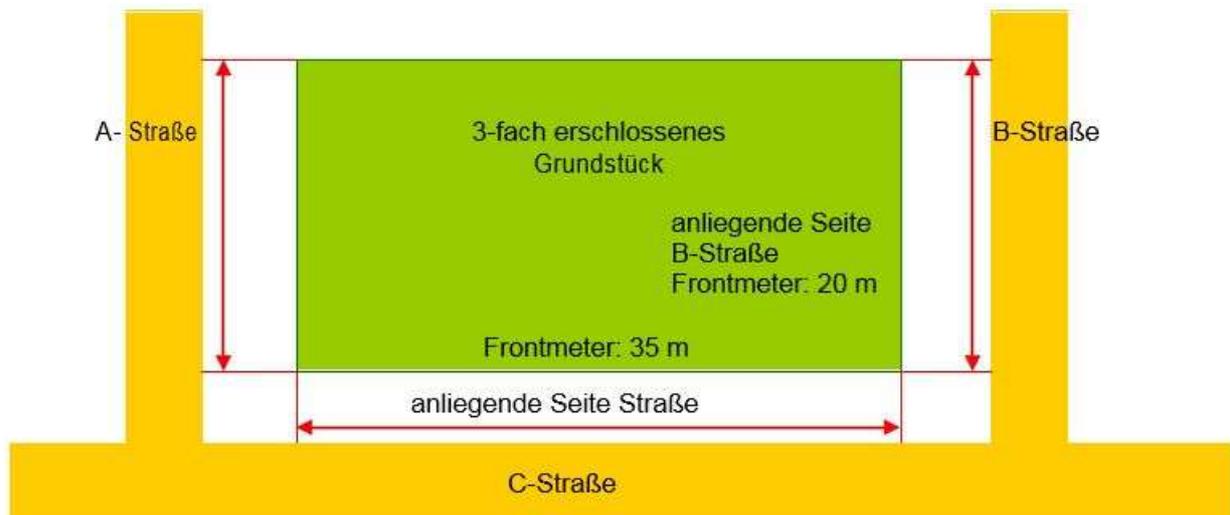
**5. Grundstück mit unterschiedlicher o der unregelmäßiger Form**



Berechnung: Frontmeter x Straßenreinigungsgebühr pro Meter = Straßenreinigungsgebühr pro Jahr

Grundstück					
A-Straße	40 m	x	2,33 € / m	=	93,20 € / Jahr

6. mehrseitige Erschließung eines Grundstückes mit Straßen (z.B. 3-fach erschlossene Grundstücke)

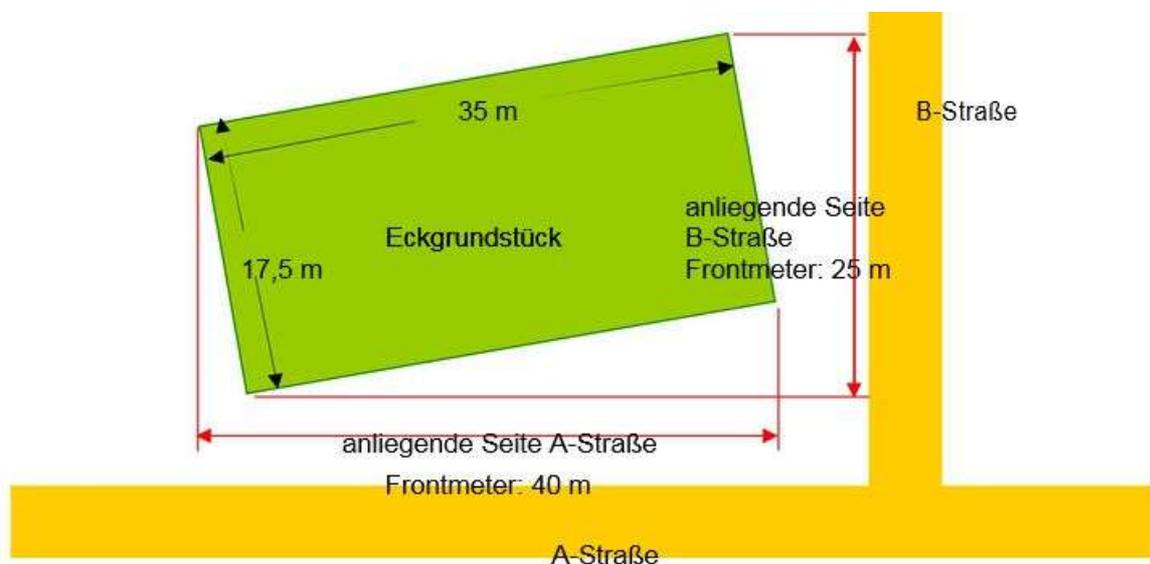


Berechnung:

Frontmeter je Straße x Straßenreinigungsgebühr pro Meter = Straßenreinigungsgebühr pro Jahr

Grundstück				
A-Straße	20m	x	2,33 € / m	= 46,60 € / Jahr
B-Straße	35m	x	2,33 € / m	= 81,55 € / Jahr
C-Straße	20m	x	2,33 € / m	= 46,60 € / Jahr

7. mehrseitige verschobene Erschließung eines Grundstückes mit Straßen (z.B. Eckgrundstücke)



Berechnung:

Frontmeter je Straße x Straßenreinigungsgebühr pro Meter = Straßenreinigungsgebühr pro Jahr

Grundstück				
A-Straße	40m	x	2,33 € / m	= 93,20 € / Jahr
B-Straße	25m	x	2,33 € / m	= 58,25 € / Jahr

**8. Erschließung eines Grundstückes mit Straßen bei abgeschägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen bzw. Mehrfacherschließung**



Berechnung:

Frontmeter		x	Straßenreinigungsgebühr pro Meter = Straßenreinigungsgebühr pro Jahr	
Grundstück				
A-Straße	10m	x	2,33 € / m	= 23,30 € / Jahr
B-Straße	35m	x	2,33 € / m	= 81,55 € / Jahr

**Impressum: Amtsblatt der Stadt Merseburg**

Herausgeber: Stadt Merseburg, Der Oberbürgermeister, Stadtverwaltung Merseburg, PF 1661, 06206 Merseburg, Telefon: 03461/ 445-0, Fax 03461/ 445 212, [oberbuergemeister@merseburg.de](mailto:oberbuergemeister@merseburg.de)  
 Verantwortlich: Pressestelle, Tel. 03461/ 445 221, Fax 03461/ 445 212, [pressestelle@merseburg.de](mailto:pressestelle@merseburg.de)  
 Satz/Druck: Stadt Merseburg; Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt 14 Tage nach Erscheinungsdatum im Verwaltungssitz Altes Rathaus, Burgstraße 1-5, öffentlich aus. Amtsblatt unter [www.merseburg.de](http://www.merseburg.de)